

# RS Vwgh 2000/10/24 2000/11/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2000

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Führerscheingesezt

90/02 Kraftfahrgesezt

## Norm

FSG 1997 §4 Abs6;

KFG 1967 §109 Abs1 litg;

KFG 1967 §116 Abs5;

StVO 1960 §4 Abs1 lit a;

## Beachte

(hier: Der Fahrschullehrer hat einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und sein Verhalten danach nicht dem Gesetz entsprechendeingerichtet. In § 4 Abs 6 FSG 1997 wird nur die Fahrerflucht nach§ 4 Abs 1 lit a StVO als schwerer Verstoß (eines Besitzers einesProbeführerscheines) bezeichnet; die anderen vom Fahrschullehrerbegangenen Übertretungen weisen diese Qualifikation nicht auf,weswegen nur ein schwerer Verstoß vorliegt.)

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/11/0301 E 9. November 1999 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Bestrafung wegen nur EINES schweren Verstoßes gegen kraftfahrrechtliche oder strassenpolizeiliche Vorschriften führt noch nicht zum Wegfall der Erteilungsvoraussetzung gemäß § 109 Abs 1 lit g KFG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000110220.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.02.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)